

Satzung **Förderverein *Freibad Haselund***

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Förderverein Freibad Haselund*.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sitz des Vereins ist Haselund, Kreis Nordfriesland.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schwimmsports und des Wassersports durch die Beschaffung von Mitteln für das Freibad Haselund.
- (2) Er fördert und bezuschusst insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung und Unterhaltung des Freibades Haselund und ergänzender Einrichtungen auf dem Gelände des Freibades.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Beiträge sind keine Spenden.
- (3) Weitere Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben können sein
 - Spenden
 - Öffentliche Förderungsmittel
 - Sonstige Zuwendungen

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - einer/einem stellv. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart/der Kassenwartin
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie
 - einem Beisitzer/einer Beisitzerin
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (vom Tage der Wahl an gerechnet). Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die erste Wahlperiode beträgt für den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den Schriftführer/die Schriftführerin und den Beisitzer/der Beisitzerin drei Jahre.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Genehmigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen (wechselnd für je zwei Jahre)
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Verhinderung eines Kioskbetriebes im Schwimmbad
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst im 1. Quartal für das laufende Jahr. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, sowie die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch die/den Versammlungsleiter/in festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 9 Auflösung der Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Haselund, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Haselund, 26. November 2002
